

Workshop FÜR Generali Netzwerker

Übersicht I

- Themenspeicher
 - Rechtliche Bewertung des Übergangs
 - Ausgleichsrechtliche Konsequenzen
 - Auswirkungen auf bestehende bAV-Zusagen
 - Fortgeltung der Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtsregelung
 - Folgen für Stornoreserveguthaben

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Übersicht II

- Themenspeicher
 - Unterschiedlicher Status von Generali Versicherung AG und Allfinanz AG DVAG
 - Steuerliche Behandlung der bAV-Leistungen
 - Status des Allfinanz AG DVAG-Vermittlers
 - Ausgleichsanspruch bei Beendigung des VBV

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Übersicht III

- Der VBV der Allfinanz AG DVAG
- Arbeit der IVHV
- Wechsel zu einem Mitbewerber
- Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs I

- Die Allfinanz AG DVAG unterbreitet ein Angebot auf Abschluss eines Vermögensberatervertrages
 - Generali-Agenturvertrag (Generali-AV) endet durch
 - Kündigung
 - Zeitablauf bei etwaiger vertraglicher Befristung
 - Erreichung etwaig vereinbarten Endalters des VV
 - Vertragsfortsetzung auf völlig veränderter tatsächlicher und rechtlicher Lage
 - Aufhebungsvertrag

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs II

- **Aufhebungsvertrag**
 - Vertragsangebot wird von Allfinanz AG DVAG (≠Vertragspartner) unterbreitet, es kann deshalb kein schlüssiges Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages des Generali-AV mit der Generali Versicherung AG enthalten
 - Fristsetzung für Annahme des Vertragsangebots ist unerheblich für Fortbestehen des Generali-AV (≠ Änderungskündigung)

Fazit: Aufhebungsvertrag mit Generali Versicherung AG bzw. Kündigung sind erforderlich!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs III

- Generali-AV besteht fort
 - Keine Verschmelzung; Regeln über Betriebsübergang (§ 613 a BGB) gelten nicht für HV
 - Generali Versicherung AG bleibt Vertragspartner
 - Generali-AV gilt mit allen Rechten und Pflichten fort
 - Generali kann aber z.B. das Neugeschäft oder Tätigkeit als Hauptvertreter einstellen
(Grundsätze der Dispositionsfreiheit; kein Schadensersatz des VV wegen Entziehung der Existenzgrundlage)
 - Generali kann aber nicht Zusammenarbeit mit bisherigem HV einstellen, um nur noch mit Allfinanz AG DVAG zusammen zu arbeiten (Vertragsbindung)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs IV

- Generali-AV besteht fort, wenn VV VBV-Angebot nicht annimmt
 - Generali Versicherung AG muss nicht handeln, sie steht aber in der Verantwortung gegenüber Allfinanz AG DVAG, deshalb unter Handlungsdruck
 - Generali Versicherung AG oder VV müssen kündigen
 - Alternativ kommt Abschluss eines Aufhebungsvertrages in Betracht

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs V

- Generali-AV besteht fort, wenn VV VBV-Angebot nicht annimmt
 - Kündigung durch VV mit ausgleichserhaltender Wirkung dürfte möglich sein, wenn Generali Versicherung AG das Neugeschäft einstellt oder wenn sie Hauptvertretung aufgibt (Einstellung der Tätigkeit für die Produktpartner AM etc.) = „begründeter Anlass“, § 89 b III Nr. 1 HGB
 - Richtigkeit der AA-Berechnung muss VV selbst prüfen; er ist selbständiger Kaufmann
 - Empfehlenswert ist Mitgliedschaft in BVK oder IVHV und Abschluss eines RS-Versicherungsvertrages, sofern von diesen Versicherungsschutz unter dem ÖRAG-Gruppenversicherungsvertrag ohne Wartezeit angeboten wird

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtliche Bewertung des Übergangs VI

- Wird Angebot auf Abschluss des VBV angenommen, gilt:
 - Kündigung vor Vertragsbeginn ist rechtlich zwar nicht ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart
 - aber: Kündigung des VBV unterliegt vertraglichen Kündigungsfristen des VBV
 - Kündigungsfristen sind abhängig von karrieremäßiger Einordnung des VV
 - VV ist verpflichtet, tätig zu sein; Verletzung der Bemühungspflicht begründet Anspruch auf Schadensersatz
 - Kündigung gilt zudem als „unfreundlicher Akt“

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Ausgleichsrechtliche Konsequenzen I

- AA entsteht mit Beendigung des Generali-AV
 - Vor Beendigung ist AA unabdingbar, § 89 b IV1 HGB
 - Ersetzung durch bAV = Beschränkung, sofern nicht § 89 b I1 Nr. 2 HGB entsprechend
 - Austausch des Anspruchsgegners = Beschränkung
 - Zahlung in Raten und spätere Fälligkeiten des AA = Beschränkung, str.
 - Aber: rückwirkende oder gleichzeitige Aufhebung des Generali-AV ermöglicht Beschränkung des AA!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Ausgleichsrechtliche Konsequenzen II

- AA entfällt durch Wechsel zur Allfinanz AG DVAG nicht ohne weiteres, str.
 - Nach neuerer Rspr. soll der Umstand, dass ein HV nach seinem Ausscheiden weiter die Bestände provisionspflichtig betreut, einem AA unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit nicht entgegen stehen (OLG Oldenburg, 01.10.2013 - 13 U 137/12 – VertR-LS 16 – ; vgl. aber BGH, 13.03.1969 - VII ZR 174/66 –VertR-LS 7)
 - Provisionsverluste können aber geringer ausfallen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Ausgleichsrechtliche Konsequenzen III

- Ausgleichswert entfällt nach „Grundsätzen“ (Abzug der durch Generali finanzierten bAV), str.
 - Im Einzelfall kann Anspruchsminderung der bAV unzulässig sein, wenn der VV anspruchserhaltende Billigkeitsaspekte anführen kann (nicht eingehaltene Zusagen der Generali; unvergütet gebliebene Leistungen des VV; Vermögenseinbußen durch Geschäftsbeschränkung etc.

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Auswirkungen auf bestehende bAV-Zusagen

- Wirksamkeit bestehender bAV-Zusagen richten sich nach BetrAVG
 - Unverfallbare Zusagen bleiben bestehen
 - Sind Zusagen unter Vorbehalt erfolgt, können diese Vorbehalte wirksam sein, z.B. kein bAV-Recht, wenn der AA geltend gemacht wird
 - Ob in welchem Umfang vertragliche Abreden zulässig sind, ist str.

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Fortgeltung der Haftungsfreistellungs- und Regressverzichtsregelung

- Nochmals: Generali Versicherung AG und Allfinanz AG DVAG = verschiedene Rechtsträger
 - Bisherige Zusagen gehen nur kraft ausdrücklicher Vereinbarung über
 - § 34d Abs. 7 Nr. 1 GewO „*Tätigkeit im Auftrag eines oder mehrerer, nicht in Wettbewerb zueinander stehender VU, die für VV die uneingeschränkte Haftung aus dessen Vermittlertätigkeit übernehmen*“ ≠ Regressverzicht

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Folgen für Stornoreserveguthaben

- Nochmals: Generali Versicherung AG und Allfinanz AG DVAG = verschiedene Rechtsträger
 - Guthabenbeträge und Haftungsvolumina gehen nur kraft Vereinbarung über
 - Stornoreserveguthaben ist ein Teil der verdienten Provision
 - Abrechnungsanspruch des VV nach § 87 c Abs. 1 HGB
 - Stornoreserve ist nach Ende des Generali-VV auszuzahlen, sobald und soweit Provisionsforderungen verdient sind

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Unterschiedlicher Status von Generali Versicherung AG und Allfinanz AG DVAG I

- Generali Versicherung AG ist U und zugleich HV für die Produktpartner AM etc. (Hauptvertreter, § 84 III HGB)
 - VV ist bei Tätigkeit unmittelbar für VU umfassender vor Interessenkonflikten geschützt, soweit VU eigene Bestandsinteressen verfolgt; für das Produktpartner betreffende Geschäft werden fremde Bestandsinteressen wahrgenommen
 - Entschließt sich das VU, die Bestände zu verkaufen, so bleiben ihm Unternehmervorteile, die der Untervertreter mit dem AA liquidieren kann

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Unterschiedlicher Status von Generali Versicherung AG und Allfinanz AG DVAG II

- Allfinanz AG DVAG ist ausschließlich Hauptvertreter
 - VB genießt geringeren Schutz vor Interessenkonflikten, weil der vertretene U z.B. den Vertretervertrag mit einem Versicherer kündigen kann, ohne zum AA berechtigt zu sein
 - Mangels Vorteilen des U geht der Untervertreter in diesem Fall leer aus.

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Steuerliche Behandlung der bAV-Leistungen

- Erfolgen Beitragsleistungen des U in versicherungsförmige bAV-Produkte, etwa Lebens- oder Rentenversicherungen, so hat der VV diese als geldwerten Vorteil zu versteuern
- Macht das VU dagegen eine bAV auf dem Durchführungsweg einer Direktzusage, so stellt allein die Zusage noch keine geldwerte Leistung dar, sondern erst die Leistungen aus der bAV unterliegen der Besteuerung

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Status des Allfinanz AG DVAG-Vermittlers I

- Gewerberechtlich folgt der Untervermittler dem Status des Hauptvermittlers
 - Allfinanz AG DVAG ist ein so genannter unechter Mehrfachvertreter, d.h. ein Vertreter der mehrere VU vertritt, die miteinander nicht im Wettbewerb stehen
 - Der Untervermittler der Allfinanz AG DVAG kann daher erlaubnisfrei im Namen und unter der Haftung der VU tätig werden; er wird sammelregistriert; haftender Risikoträger wird die AM sein

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Status des Allfinanz AG DVAG-Vermittlers II

- Was die Vertriebsorganisation anbelangt, so ist Allfinanz AG DVAG ein strukturierter Vertrieb erster Generation:
 - 1. Generation heißt Ausschließlichkeitsvertreter für einen bestimmten Produktgeber (z.B. DVAG, ERGO Pro, Bonnfinanz)
 - 2. Generation heißt für untereinander konkurrierende VU tätiger echter Mehrfachvertreter, der mehrheitlich im Eigentum von wenigen VU (Gesellschaftern) steht (z.B. OVB)
 - 3. Generation ist ein Mehrfachvertreter, an dem VU nicht beteiligt sind (z.B. AWD vor Übernahme durch Swiss Life)
 - 4. Generation bedeutet als Versicherungsmakler tätige Vertriebsgesellschaft, an dem VU nicht beteiligt sind (z.B. FORMAXX)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Status des Allfinanz AG DVAG-Vermittlers III

- Im Verhältnis zur Allfinanz AG DVAG ist Vermittler im strukturierten Vertrieb echter Untervertreter
- Im Verhältnis zu Vermittlern seiner Führungslinie ist Vermittler ein unechter Hauptvertreter gegenüber nachgeordneten VB oder ein unechter Untervertreter gegenüber übergeordneten Führungskräften
 - Alle Vermittler sollen einen VBV zur Allfinanz AG DVAG haben; echte Untervertreter sind unerwünscht und werden nur akzeptiert, wenn AI schon bei Generali mit Untervertretern/Angestellten im Außendienst gearbeitet haben
 - Vermittlern der Allfinanz AG DVAG ist es untersagt, ihren Geschäftsbetrieb in eine GmbH umzuwandeln oder in eine Personengesellschaft einzubringen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Status des Allfinanz AG DVAG-Vermittlers III

- Im Verhältnis zur Allfinanz AG DVAG ist Vermittler im strukturierten Vertrieb echter Untervertreter
- Im Verhältnis zu Vermittlern seiner Führungslinie ist Vermittler ein unechter Hauptvertreter gegenüber nachgeordneten VB oder ein unechter Untervertreter gegenüber übergeordneten Führungskräften
 - Nur AI, die bereits in der Rechtsform einer GmbH oder Personengesellschaft für Generali tätig waren, dürfen die Rechtsform behalten
 - Dadurch, dass Vermittler untereinander stets unechte Haupt- oder Untervertreter sind, sie also alle nur einen VBV zur Allfinanz AG DVAG unterhalten, bestehen keine Rechtsansprüche der Vermittler gegeneinander aus ihrer Vermittlertätigkeit

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV I

- VBV untersagt VB die Beschäftigung von echten Untervertretern abweichend vom gesetzlichen Leitbild
- VBV schließt das Recht des VB aus, seinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nach dem UmwG auf eine GmbH auszugliedern
- VBV bindet VB an die RiLi der [Berufsausübung](#) und die Grundsätze der [Kundenberatung](#) des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e.V. (dynamisch Verweisung; nicht angepasst an §§ [59 I1](#), [1 a I1 VVG](#))

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV I

- II.4S4 VBV untersagt VB die Beschäftigung von echten Untervertretern abweichend vom gesetzlichen Leitbild der [§§ 84 ff. HGB](#)
- III.1 VBV schließt das Recht des VB aus, seinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb nach [§ 123 III UmwG](#) auf eine GmbH auszugliedern
- III.3 VBV bindet VB an die RiLi der [Berufsausübung](#) und die Grundsätze der [Kundenberatung](#) des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e.V. (dynamisch Verweisung; nicht angepasst an §§ [59 I1](#), [1 a I1 VVG](#))

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt



Der VBV II

- Soweit IV4 des VBV Weisungen zur Ausübung der Tätigkeit zu Zwecken der Qualitätssicherung und – steigerung ermöglicht, ist dies vom allgemeinen Recht des U, einem HV Weisungen zu erteilen gedeckt
- IV4S3 verpflichtet den VB, auf Verlangen in angemessenem Umfang einen Tätigkeitsbericht zu erstellen; dies dürfte mit Selbständigkeit unvereinbar sein, da es VB nicht frei steht, Produktion auf andere Weise zu melden (vgl. ArbG Kempten, 14.11.1990 - 5 BV 9/90 – VertR-LS 14).

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV III

- Soweit III4 des VBV Weisungen zur Ausübung der Tätigkeit zu Zwecken der Qualitätssicherung und – steigerung ermöglicht, ist dies vom allgemeinen Recht des U, einem HV Weisungen zu erteilen gedeckt
- III4S3 verpflichtet den VB, auf Verlangen in angemessenem Umfang einen Tätigkeitsbericht zu erstellen; dies dürfte mit Selbständigkeit unvereinbar sein, da es VB nicht frei steht, Produktion auf andere Weise zu melden (vgl. ArbG Kempten, 14.11.1990 - 5 BV 9/90 – VertR-LS 14). Tätigkeitskontrolle ist unzulässig (OLG Oldenburg, 05.12.1963 - 1 U 105/63 – VertR-LS 2).

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV IV

- III.5.a) T1 VB ist verpflichtet, Fachausbildung zum zertifizierten VB erfolgreich zu absolvieren
- III.5.a) T3 verpflichtet zu regelmäßigen Schulungen
- III.5.b) T2 verpflichtet VB der Karrierestufe Direktioin zu regelmäßiger Beteiligung an zentralen oder regionalen Maßnahmen, Veranstaltungen und Führungskonferenzen von Gesellschaft und Direktionsbereich

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV IV

- III.5.a) T1 verpflichtet, Fachausbildung zum zertifizierten VB erfolgreich zu absolvieren
- III.5.a) T3 verpflichtet zu regelmäßigen Schulungen
- III.5.b) T2 verpflichtet Karrierestufe Direktion zu regelmäßiger Beteiligung an zentralen oder regionalen Maßnahmen, Veranstaltungen und Führungskonferenzen von Gesellschaft und Direktionsbereich
- III.6. verpflichtet zur Teilnahme an Veranstaltungen und Schulungen der Gesellschaft

Umfang dieser Pflichten ist unbestimmt, es fehlt an Beschränkung auf zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Inhalte und gesetzliche Weiterbildungszeiten

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV V

- III.7. social media guidelines sind nicht Vertragsanlage und damit unbestimmt
- III.8., 9. bildet die Pflichten beim Absatz von VAP nicht ab (§ 7c I1 VVG, Art. 9 III, IV D VO C(2017) 6229
- III.10. verpflichtet zum GwG, ohne konkrete Hilfestellung zu geben
- III.13. verpflichtet zur Nutzung des IT-Systems und verbietet die Nutzung anderer Systeme zum Zwecke der Kommunikation (Gefahr der totalen Überwachung!)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV VI

- IV.2. Ausschluss eines Anspruchs auf Wechsel der Direktion benachteiligt unangemessen in Fällen, in denen VB Verbleib unzumutbar ist (z.B. Hintergehung durch DL oder Mobbing)
- IV.4 spricht nicht von Rechtsanspruch auf Aufstieg; Anspruch ist aber gegeben
- Dass Aufstieg wird erst mit Bestätigung durch Gesellschaft wirksam wird, benachteiligt VB unangemessen, Gesellschaft kann Aufstieg verzögern, weil nicht geregelt ist, dass Umstufung zum Termin der Antragstellung wirksam wird

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt



Der VBV VII

- V.1 Abs. 3 verweist für Entstehung und Errechnung der Provision auf jeweilige Provisionstabelle;
unangemessene Benachteiligung durch dynamische Verweisung
- V.5. Ergänzende „freiwillige“ Zusatzprovisionen sollen nicht dem BetrAVG unterliegen, unwirksam, § 307 BGB
- V.6. 2 „freiwillige Sonderprovisionen sollen mit Ankündigungsfrist von 6 Monaten, im Einzelfall auch ganz oder teilweise entfallen, unwirksam, § 307 BGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV VII

- V.6. 1 „freiwillige“ Sonderprovisionen können jederzeit mit Ankündigungsfrist entfallen unwirksam, da einseitiger Änderungsvorbehalt, § 307 BGB (vgl. BGH, 06.10.1999 - VIII ZR 125/98 – VertR-LS 40 ff. - Kawasaki -)
- V.6.3 auf „freiwillige“ Sonderprovisionen besteht kein Rechtsanspruch, ist entweder mangels Transparenz unwirksam (BAG, 17.04.2013 – 10 AZR 281/12 – NJW 13, 2844 Tzz. 18 ff.) oder jedenfalls nur dahin auszulegen, dass sie lediglich Rechtsanspruch des anspruchsberechtigten HV auf unveränderte Fortzahlung der Sonderleistung für die Zukunft ausschließen soll (BGH, 05.11.2015 - VII ZR 59/14 – VertR-LS 17 – DVAG 45 –).

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV VII

- V.6. 9 Provision mindert sich um Provision eines beteiligten Vertrauens-Mitarbeiters, unwirksam, da unbestimmt, § 307 BGB
- V.11 Antragserfassungstermin der Gesellschaft maßgeblich für die Provisionsstufe, ist nicht zu beanstanden
- V.13 Stornoeinbehalt abhängig vom Qualitätsfaktor gemäß Ziffer IV der Anlage B ist wirksam

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV VIII

- V.13 Abs. 2 Bei Vertragsbeendigung kann Gesellschaft Auffüllung des Provisions-Einbehaltskontos bis zur Summe aller sich noch in der Haftung befindlichen Provisionen verlangen, unwirksam, Kündigungerschwernis, § 307, 89 II1, 2. HS HGB
- V. 14. Einseitiger Änderungsvorbehalt, unwirksam, § 307 BGB (OLG Frankfurt/Main, 02.12.1997 - 14 (27) U 157/96 – VertR-LS 3 m.w.N. - Brandkasse -).

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV VIII

- VI.1. Kontokorrentkonto \neq handelsrechtliches Kontokorrent, Gesellschaft kann sich darauf nicht berufen (OLG Karlsruhe, 13.09.2017 - 15 U 7/17 – VertR-LS 31 - DVAG 58 -)
- VI.2 Zurückbehaltungsrecht an Guthaben auf dem Provisionskonto bis zur Differenz zwischen Guthaben auf dem Rückstellungskonto und Summe aller sich noch in der Haftung befindlichen Provisionen unwirksam, da auch verdiente Provisionen erfasst werden, zudem Kündigungserschwernis, § 307, 89 II1, 2. HS HGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV IX

- VI.4. Stornogefahrmitteilungen nur an Abschlussvermittler, str. Unwirksam OLG Düsseldorf, 13.01.2017 - 16 U 32/16 – VertR-LS 17 m.w.N. - DVAG 51 -; a.A. OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 – VertR-LS 18)
- V.5. Abrechnungen = permanenter Buchauszug, unwirksam, § 307 BGB, 87 c Abs. 2 HGB (vgl. OLG Frankfurt/Main, 16.08.2016 - 4 U 6/16 – VertR-LS 8 – DVAG 54 -)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV X

- VI.5. letzter Satz nach Ausspruch der Kündigung des VBV Provisionsabrechnung per Post, Hintergrund: gekündigte VB werden von IT abgeklemmt, unwirksam, da nicht auf Fälle der Freistellung von der Tätigkeit beschränkt
- VII.1. Anderweitige Erwerbstätigkeit muss angezeigt werden und darf erst 21. Tage nach Anzeige aufgenommen werden, str. Unwirksam, §§ 307 BGB, 84 Abs. 1 Satz 1 HGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV XI

- VIII.2. Kündigungsfristen
 - AL = VB-Praxis 2:6 Monate z. QE
 - RGSL, GSL = VB-Praxis 3-6: 12 Monate z. QE
 - HGL, RGL I, II, DL = VB-Praxis 7: 24 Monate z. ME

Kündigungsfristen nach der Rspr. wirksam

(OLG München, 29.07.2010 - 23 U 5643/09 – VertR-LS 4 - DVAG 23 -; OLG Düsseldorf, 21.10.2005 - 16 U 161/04 – VertR-LS 28 – DVAG 20 -; KG, 26.06.1997 - 2 U 4731/96 - DVAG 4 -)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV XII

- VIII.6. Bei Verhinderung > 6 Wochen muss VB auf seine Kosten Ersatzkraft stelle, wirksam
- VIII.6. letzter Satz: der vertretende VB berät und vermittelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, unklar und wohl auch unwirksam, wenn gemeint ist, dass der vertretende VB nicht nach Absprache mit verhiindertem VB im Namen des verhiinderten VB handeln können soll
- VIII.8 Freistellungsregelung, unwirksam, da bei abstrakter Betrachtung der Freistellungszeitraum von 24 Monaten überschritten wird, §§ 307 BGB, 90a HGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV XIII

- IX. Nachfolgeregelung für DL und VB-Praxis, wirksam, da U nicht alle HV gleich behandeln muss
- X.2. Nutzung oder Speicherung personenbezogener Daten und sonstiger Informationen aus LV, UV und KV in Software von Dritten oder in Cloud-Diensten ist untersagt; wohl unwirksam, weil der VB damit nicht einmal seine Abrechnungen durch Nutzung eines „fremden“ IT-Programms ggf. auch im Rahmen einer Cloud-Lösung prüfen kann
- X.6 untersagt zudem Verarbeitung personenbezogener Daten in IT-Systemen Dritter, sofern nicht Auftragsdatenverarbeitung

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der VBV XIV

- X.8 Gestattet Info an Institutionen und Organisationen der kreditgewährenden Wirtschaft, sowie die Nutzung zur Erstellung von Ranglisten ohne Widerspruchsmöglichkeit
- X.9. Herausgabepflicht für sämtliche personenbezogenen Daten bei Vertragsende, unwirksam, da VB seine Abrechnungsdaten weiter benötigt, ebenso wie Beratungsprotokolle und Antragsdurchschriften für etwaige Fälle, in denen Ansprüche geltend gemacht werden wegen angeblich fehlerhafter Beratung
- XI Ausschluss der Abtretung von Forderungen gegen die Gesellschaft, unangemessen, ohne Beschränkung

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

VBV und Ausgleichsanspruch

- Die DVAG hat es bisher stets abgelehnt, ihren ausgeschiedenen VB einen Ausgleichsanspruch zu zahlen
 - Der BGH hat entschieden, dass die „Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs auf den VBV der DVAG als „Schätzgrundlage“ anwendbar sind
 - Im Ausgangspunkt ergibt sich damit für die Beendigung des VBV und die Beendigung des Generali-AV kein Unterschied.

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Arbeit der IVHV I

- Keine Schlechterstellung im Vergütungspunkt
- Erhaltung der Marke Generali
- Erhaltung der Identität der Stammorganisation
- Verabredung neuer Agenturverträge
- Neues IDD-gerechtes Karriere- und Vergütungsmodell
- Kein wirtschaftlicher oder indirekter Zwang zum Wechsel in das neue Karriere- und Vergütungssystem

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Arbeit der IVHV II

- Übermittlung eines Provisionsvergleichsszenarios für das alte und neue Vergütungssystem
- Ausgleichserhaltendes Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die Vergütungsprognosen unzutreffend sind
- Verzicht der Allfinanz AG DVAG, sich auf Wegfall von Unternehmervorteilen berufen zu können
- Haftungsfreistellung und Regressverzicht
- Keine Verrechnung der AA mit der bAV
- Patronatserklärung der AMB-Generali

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Während der Laufzeit des Generali-AV
 - Zulässig ist die Vorbereitung der nachvertraglichen Wettbewerbstätigkeit, Grd.: Kündigungsfristen dienen der Vorbereitung
 - Unzulässig ist die Ausübung einer Konkurrenztaetigkeit., Grd.: alle Pflichten bestehen bis zum Vertragsende fort

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Vorbereitung (+), wenn VV
 - Schulungen des Wettbewerbers besucht
 - Angebote anderer VU studiert, um planmäßig umzudecken
 - GmbH gründet (errichtet)
 - Geschäftslokal einrichtet
 - Umdeckungsstrategie entwickelt
 - Beratungsvereinbarungen aus Gedächtnis vorbereitet

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Vertragsverstoß (+), wenn VV
 - Kundenakzeptanz prüft („würden Sie mitgehen“)
 - Beratungsvereinbarungen oder Einwilligungserklärungen in die Kontaktaufnahme zu Werbezwecken einholt
 - Einwilligungserklärungen unter Nutzung von Bestandsdaten vorbereitet
 - Anträge zurückstellt, um sie später einzudecken
 - Dringendes Geschäft schon mal fremd einreicht
 - Bestandsdaten selektiert und herunterlädt/ausdruckt

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Passive Kommunikation mit dem Kunden
- Kunde spricht VV auf anstehende Veränderungen an – welche Informationen darf VV geben?
 - Übergang für mich nicht akzeptabel, da ich von Strukturvertrieb nichts halte, str.
 - Tätigkeitsende am ..., Räumlichkeiten + Service wie bisher (+)
 - Versicherungen gehen über auf neues VU
 - Zuständig ab Ausscheiden ist Nachfolger
 - Kunde kann Betreuer frei wählen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Passive Kommunikation mit dem Kunden
- Kunde spricht VV auf anstehende Veränderungen an – welche Informationen darf VV geben?
 - Vorteile für Kunden darstellen, z.B. Produkte mit besserem Preis-/Leistungsverhältnis (-)
 - Sofern weitere Betreuung erwünscht, Versicherungsunterlagen mitbringen, da ab ... kein Zugriff mehr auf Vertragsdaten des VU (-)
 - Hinweis auf Kündigungsmöglichkeit auslaufender Verträge bzw. Jahresverträge und Umdeckung auf neues VU (-)
 - Schadenmeldungen werden soweit möglich weiterhin entgegengenommen und bearbeitet (-)
 - Hinweis auf Sonderkündigungsrecht im Schadensfall (-)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Kunde will Vertrag bei Dritt-VU kündigen und Risiko neu versichern
- Darf VV Vertrag bei Fremdversicherer kündigen und Kunden vorschlagen, mit dem Vertragsneuabschluss noch zu warten, bis er Wechsel vollzogen hat?
- Nein, VV unterliegt bis zur Beendigung des Agenturvertrags zwingender Interessenwahrungspflicht, § 86 Abs. 1, 2. HS HGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Kunde hat Vertrag bei VU, der in Kürze abläuft
- Darf VV Kunden vorschlagen, den Vertrag nicht zu verlängern bzw. mit einem Vertragsneuabschluss zu warten, bis er ihm neue Produkte anbieten kann?
- Nein, Pflicht zur Wahrung der Interessen des VU gebietet es VV, jegliche Handlung zum Nachteil des VU zu verhindern!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- **Aktive Kommunikation: Kundenanschreiben**
 - VV kann Schreiben an Kunden versenden, in dem er sich von den Kunden verabschiedet und Kunden für das Vertrauen dankt (Verabschiedungsschreiben)
 - Aber: VV darf nicht für spätere Tätigkeit werben; Schreiben darf nicht über Tätigkeit für neues VU informieren
 - Sinn von Abschiedsschreiben prüfen: wie werthaltig ist die Message aus Kundensicht?
 - Ist Nutzen des Schreibens kleiner als zu erwartende Gegenmaßnahmen
 - A-Kunden erwarten ohnehin persönliche Verabschiedung
 - Besser Info-Schreiben des VU mit der Benennung des Nachfolgers abwarten und dann auf Kundenanrufe zu reagieren

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- **Aktive Kommunikation: Kundenanschreiben**
 - Ausnahmsweise darf VV im Kundenanschreiben auf nachvertragliche Tätigkeit hinweisen und Kunden sogar anbieten, ihnen auch nach Vertragsbeendigung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und sie bei Bestehen eines neuen Absicherungsbedarfs auf Wunsch nach dem Vertragsende über die Angebote und Leistungen anderer Versicherer zu informieren
 - Voraussetzung: berechtigtes Interesse
 - Liegt vor, wenn VU Kunden per Rundschreiben informiert, VV sei per sofort nicht mehr tätig und Nachfolger benennt, so dass Eindruck plötzlicher und sofortiger Beendigung der Zusammenarbeit entsteht, der Kunden zu Spekulationen über die Umstände der offenbar plötzlichen Trennung veranlasst

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Nachvertragliche Wettbewerbstätigkeit und Ausgleich
 - Ziff. VII. der „Grundsätze Sach“, wonach davon ausgegangen wird, dass der VV ausgeglichene Bestände nicht ausspannt, ist unwirksam, arg. §§ 89 b IV1 HGB, 90 a HGB
 - Aber: nachvertraglicher Wettbewerb mindert AA unter Billigkeitsaspekten auch nach „Grundsätzen“
 - Voraussetzung: Umdeckung bei Vertragsbeendigung absehbar

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Grenzen Nachvertraglicher Wettbewerbstätigkeit
 - Freier Leistungswettbewerb
 - VU hat keinen Anspruch auf Erhalt des Kundenstamms
 - VV darf Kunden per Briefpost anschreiben; bloße Kundenanschrift ist kein Betriebsgeheimnis, soweit aus allgemeinen Verzeichnissen (Telefonbuch, www.klicktel.de) zugänglich
 - Unzulässig:
 - Schmähung des alten VU
 - Unwahre Tatsachenbehauptungen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Zulässigkeit der Verwertung von Bestandsdaten
 - VV darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach Vertragsbeendigung weder verwerten noch anderen mitteilen, soweit dies der Berufsauffassung eines ordentlichen Kaufmannes widerspricht, § 90 HGB

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Zulässigkeit der Verwertung von Bestandsdaten
 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnis = angereicherte Kundenadresse
 - z.B. mit bestimmter Tariffinformation, Prämienhöhe, Ablaufdatum etc.
 - Auch Verwertung von Akquisedaten ist unzulässig, str.

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt



Der Wechsel zum Mitbewerber

- Zulässigkeit der Verwertung von Bestandsdaten
- Wettbewerbswidrig handelt,
 - Wer sich Zugang zum Geschäftsabschluss durch unlautere Ausnutzung von Geschäftsgeheimnissen schafft
- Nicht wettbewerbswidrig handelt,
 - Wer Daten verwertet, die Kunde ihm sogleich offerieren würde, VV muss beim Kunden nicht wider besseren Wissens so tun, als kenne er dessen Verträge nicht

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Herausgabepflicht von Akquisedaten
- VV ist verpflichtet, VU alles herauszugeben, was er für den Auftrag erhält und was er aus Geschäftsbesorgung erlangt (§ 667 BGB)
- Herausgabepflicht (+)
 - Schriftverkehr, den VV für das VU geführt hat, sowohl zugegangenen Schriftstücke als auch die Kopien eigener Schreiben des VV
 - Notizen, die VV im Rahmen der Tätigkeit gemacht hat, sofern nicht bloße Arbeitshilfe oder Gedächtnisstütze

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Gestaltungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit
- Servicegebührenkonzept
 - VV bietet gegen Gebühr Erfassung und Verwaltung aller Eigen- und Fremdvertragsdaten des Kunden
 - Service-Angebot darf nicht gegen Vertretervertrag verstoßen
 - Service-Angebot darf Kunden nicht abschrecken
 - Service-Angebot darf keine konkurrierenden Dienstleistungen enthalten
 - Betreibt VU Kundenportal zur Hinterlegung von Eigen- und Fremdvertragsdaten, ist Umsetzung des Service-Angebots nur mit Genehmigung durch VU möglich

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Gestaltungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit
- Servicegebührenkonzept
 - Einrichtung von Kundenprofil in Onlineportal mit Login oder
 - Einrichtung eines virtuellen Versicherungsordners nebst Dokumentenarchivs z.B. www.MyDiVersO.de; www.policenordner.fibikon.de)
 - Vorteile: Kunde hat stets aktuellen Überblick; kein Suchen; Deckungslücken werden geschlossen; persönliche Datenüberwachung durch VV
 - Kunde erteilt VV Erlaubnis, Kundenprofil/virtuellen Versicherungsordner mit entsprechenden Daten anzulegen und zu pflegen sowie zum Zwecke des Angebots von Versicherungsleistungen auf Daten zuzugreifen; somit datenschutzrechtlich unbedenklich

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Gestaltungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit
- Servicegebührenkonzept
 - Servicevertrag ist unabhängig vom Agenturvertrag
 - VV bleibt Verwahrer und Verwalter der Daten des Kunden im Kundenprofil oder virtuellen Versicherungsordner
 - VV kann mit Zustimmung des Kunden an alle Daten; unbefugte Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen liegt nicht vor

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Der Wechsel zum Mitbewerber

- Gestaltungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit
- Servicegebührenkonzept: Erforderlich ist
 - entsprechende Servicevereinbarung mit Kunden
 - eigene VSH des VV, die die Service-Leistung abdeckt
 - eigene Erlaubnis nach § 34 d GewO (≠
Sammelregistrierung unter Haftungsdach des VU)
 - Servicevereinbarung sollte gegen Entgelt geschlossen werden, da VU sonst argumentiert, es sei eine unzulässige Umgehung oder Servicevereinbarung entfalle mit Beendigung des Vertretervertrages

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Vor Beendigung des Vertretervertrages kann VU Unterlassung und Schadensersatz wegen Umdeckung verlangen
 - Rechtsgrundlage: Pflichtverletzung § 280 BGB
 - Umfang des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB:
 - entgehende Prämieinnahmen!
 - Darlegungs- und Beweislast beim VU; weist VU einen Fall nach, kann Auskunft und Rechnungslegung vom VV verlangt werden!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Nach Beendigung des Vertretervertrages kann Unterlassung und Schadensersatz verlangen
 - Rechtsgrundlage: UWG
 - Vorsprung durch Rechtsbruch bei Geschäftsabschlüssen unter unzulässiger Verwertung von Bestandsdaten
 - Umfang: entgehende Prämieinnahmen!
 - Darlegungs- und Beweislast beim VU; weist VU einen Fall nach, kann Auskunft und Rechnungslegung verlangt werden!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Schadensersatz nach Vertragende
 - Möglichkeiten der Schadensberechnung nach § 252 S. 2 BGB
 - Abstrakte Methode, die von dem regelmäßigen Verlauf im Handelsverkehr ausgeht, dass das VU gewisse Geschäfte im Rahmen seines Gewerbes tätigt und daraus Gewinn erzielt,
 - Konkrete Methode, bei der das VU nachweist, dass es durch die unerlaubte Handlung an der Durchführung bestimmter Geschäfte gehindert worden ist und dass ihm wegen Nichtdurchführbarkeit dieser Geschäfte Gewinn entgangen ist!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Schadensersatz nach Vertragende
 - Möglichkeiten der Schadensberechnung nach § 252 S. 2 BGB
 - Gewinn kann abstrakt berechnet werden, indem
 - Prämienumsätze des VV dargelegt werden
 - monatlicher Durchschnittssatz ermittelt wird
 - daraus der Umsatzausfall für den Schadensersatzanspruch errechnet wird, und zwar unter Abzug
 - der Provision des Bestandsnachfolgers und
 - der nach der Schadenquote zu erwartenden Leistungen des VU

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Schadensersatz nach Vertragende
 - Möglichkeiten der Schadensberechnung nach § 252 S. 2 BGB
 - Ist das VU gehindert, konkurrenzfähiges Produkt anzubieten, kann dies Einfluss auf Umsätze haben, so dass sich hieraus allenfalls außergewöhnlicher Lauf der Dinge i.S. des § 252 Satz 2 BGB ergibt
 - Vermutung des § 252 Satz 2 BGB kann damit widerlegt werden; Voraussetzung ist aber entsprechender Tatsachenvortrag des VV
 - VV ist insoweit darlegungs- und beweispflichtig!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Strafanzeige und Strafantrag bei Bestandsdatenverwertung, § 17 II Nr. 2 UWG
 - **Tathandlung:**
unbefugtes Verwerten / Mitteilen von Geschäfts- / Betriebsgeheimnissen
 - **Geschäftsgeheimnisse**
Daten, die beschränktem Personenkreis bekannt sind, z.B. Bestandsdaten
 - **Verwerten**
jede Art der wirtschaftlichen Nutzung zur Gewinnerzielung oder Kostensenkung
 - **Mitteilen:**
Weitergabe an einen beliebigen Dritten
 - **Unbefugt:**
kein Rechtfertigungsgrund (bspw. Einwilligung)

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- Strafanzeige und Strafantrag, § 17 II Nr. 2 UWG
 - **Subjektiver Tatbestand** Vorsätzliches Handeln erforderlich
 - **Strafverfolgung** auf Antrag
 - **Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden: Durchsuchung**
Voraussetzung gemäß § 102 StPO: zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass Straftat verübt und aufgrund kriminalistischer Erfahrung zu vermuten ist, dass Zweck der Durchsuchung (z.B. Auffindung von Beweismitteln) erreicht werden kann
 - **Durchsuchungsobjekt** Wohnung oder Arbeits- oder Geschäftsräume des verdächtigen VV
 - **Sicherstellung o. Beschlagnahme** nach §§ 94 ff. StPO

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Strafanzeige und Strafantrag, § 17 II Nr. 2 UWG**
 - **Rechtsfolgen**
 - **Strafandrohung**
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
 - **Entzug der Erlaubnis nach § 34 d GewO**
Bei Verurteilung wegen Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als VersVerm können Zweifel an der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO bestehen, die Entziehung der Erlaubnis rechtfertigen können!

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Erlass einstweiliger Verfügung**
- **Rechtsfolgen**
 - **Strafandrohung**

Gerichtet auf Unterlassung der Verwertung und/oder Weitergabe von Bestandsdaten

Zusätzlich generell Unterlassen des Vermittelns oder Anbietens von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsprodukten, sofern Wettbewerbsverbot besteht

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Erlass einstweiliger Verfügung**
- **Verfügungsanspruch**
Bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 UWG erfüllt i.d.R. §§ 3, § 4 Nr. 11 UWG (Vorsprung durch Rechtsbruch)
Unterlassungsansprüche § 8 I 1 UWG, § 823 BGB, § 280 BGB
- **Verfügungsgrund**
§ 12 Abs. 2 UWG begründet widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkeit
Bei schon seit längerer Zeit bestehender Möglichkeit der Einleitung des Hauptsacheverfahrens entfällt Vermutung

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Erlass einstweiliger Verfügung**
- **Rechtsfolge**
VV hat Kosten des Verfügungsverfahrens und ggf. auch einer vorangegangenen Abmahnung zu tragen
- **Rechtsfolge bei Verstoß gegen einstweilige Verfügung**
Wird gegen Verpflichtung auf Grund einstweiliger Verfügung verstoßen, ist Schuldner (also VV) gemäß § 890 ZPO wegen Zuwiderhandlung auf Antrag von dem Prozessgericht zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu verurteilen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Auskunfts- und Schadensersatzklage**
 - Neben Schadensersatzanspruch aus § 9 UWG kommen verschiedene Anspruchsgrundlagen des BGB für Schadensersatzanspruch des U in Betracht, z.B. §§ 280, 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 i. V. m. § 17 UWG, § 826 BGB
 - Schadensersatz bestimmt sich nach §§ 249 ff. BGB, d. h. VV hat Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre
 - Umfasst wird der dem VU entgangene Gewinn

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt



Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Auskunfts- und Schadensersatzklage**
 - Ist § 17 UWG erfüllt, hat VU die Wahl, Schaden auf folgende Weise zu berechnen
 - Konkreter Schaden einschließlich entgangenen Gewinns
 - Angemessene (fiktive) Gebühr für die Nutzung von Bestandsdaten
 - Herausgabe des Verletzter-Gewinns

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Auskunfts- und Schadensersatzklage**
 - VU hat idR keine Kenntnis von Art und Umfang schadenbegründender Handlungen, deshalb schuldet VV Auskunft zur Berechnung des entgangenen Gewinns
 - Auskunft und Schadenersatz können mit Stufenklage geltend gemacht werden
 - Erteilt der VV Auskunft vorsätzlich nicht vollständig, begeht er Prozessbetrug = Vermögensdelikt, in Aufzählung des § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO erwähnt
 - VV riskiert u.U. Entzug der Erlaubnis wegen erheblicher Zweifel an erforderlicher Zuverlässigkeit im Sinne des § 34 d Abs. 2 Nr. 1 GewO

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Rechtsschutz gegen unzulässigen Wettbewerb

- **Herausgabe- bzw. Vernichtungsansprüche**
 - Bei unbefugter Verwertung von Bestandslisten kann VU Herausgabe oder Vernichtung der Bestandslisten verlangen (§ 8 Abs. 1 UWG)
 - Beseitigungsanspruch bezieht sich auf unbefugt gefertigte Aufzeichnungen und Unterlagen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auf Gegenstände, die in unzulässiger Weise unter Verwertung des Geheimnisses hergestellt wurden
 - VU kann Vernichtung oder Herausgabe zum Zwecke der Vernichtung verlangen

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt

Bremen:

Schwachhauser Heerstraße 25
28211 Bremen

München:

Prinzregentenplatz 14
81675 München

Jürgen Evers, Inh.

Britta Oberst

Sascha Alexander Stallbaum

Reinhold Friele

Aline Reus

Dr. Friedemann Utz

Evelin Freundt